



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,7
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z. B. 1,4
 DACHNEIGUNG: 0 - 25°

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE
 DIE ZULÄSSIGE GEBÄUDELÄNGE VON 50 M KANN INNERHALB DER BAUZONE AUSNAHMSWEISE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN ES DER BETRIEBS-ABLAUF ERFORDERLICH MACHT.
 --- BAUGRENZE
 [Hatched Box] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

[Hatched Box] BAHNANLAGE (MAIN-WESER-BAHN) IST NACH § 36 BUNDES-BAHNGESETZ PLANFESTGESTELLT. SIE IST NUR NACHRICHTLICH AUFGENOMMEN.

5. VERKEHRSLÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

⊙ ELEKTRIZITÄT, VORH., UMFORMSTATION

7. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

— ○ — UNTERIRDISCH

8. GRÜNFLÄCHEN

[Hatched Box] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (EHEM. MÜLLPLATZ)

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 IN GEWERBEGEBIETEN SIND 20% - 40% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN (1 BAUM ENTSPRICHT DABEI 10 M², 1 STRAUCH 1 M²)

- ⊙ ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ⊙ ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- ⊙ ZU ERHALTENDE BÄUME
- ⊙ ZU ERHALTENDE STRÄUCHER

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

- [ST Box] STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- [Hatched Box] ERFORDERLICHE BÖSCHUNGSFLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS. SIE SIND VON DEN EIGENTÜMERN DER GRUNDSTÜCKE ZU DULDEN.
- [Hatched Box] STÜTZMAUER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- [Box] VORHANDENE GEBÄUDE
- 27/6 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE

AUFGESTELLT:
 MARBURG, DEN 20.01.83
 STADTPLANUNGSABTEILUNG

FICHTNER DIPL.-ING. NAU DIPL.-ING.

1. BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR.25/4 -1.ÄND. FÜR DAS GEBIET STT. WEHRDA "SIEMENSSTRASSE"

nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1753) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21) sowie der Hess. Bauordnung i. d. F. vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 21), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBl. I. S. 317) und vom 10.7.1979 (GVBl. I. S. 179)

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Marburg / Lahn Katasteramt im Auftrag: den 19.9.83

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.12.1982

4a. ANHÖRUNGSVERMERK
 Die Bürgeranhörung hat gem. § 2a BBAu stattgefunden. Bürgerversammlung am Ausgelegt vom 29.04.83 bis 30.05.83

4b. OFFENLEGUNGSVERMERK
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 28.10.83 bis 02.12.83 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 18.10.83 vollendet

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBAu von der Stadtverordnetenversammlung am 20.01.83 beschlossen worden.

6. GENEHMIGUNGSVERMERK
 mit den Auflagen der Vig. vom 25. MRZ. 1985 Az. 34-61 d 04/01 Giessen, den 25. MRZ. 1985 Der Regierungspräsident im Auftrag

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.04.85 öffentlich bekanntgegeben.